

Vor einer Neuordnung der Warenumsatzsteuer

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein**

Band (Jahr): - **(1966)**

Heft 1

PDF erstellt am: **05.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-938497>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

massgebenden Rechtsordnungen, alle Probleme widerspruchslos aus der Welt schaffen können.

Die absolute Gleichbehandlung von Inlandschweizer und Auslandschweizer lässt sich nicht verwirklichen und dürfte klar sein. Andererseits sollte nicht eine Haltung eingenommen werden können, der Auslandschweizer sei, weil er jenseits der Landesgrenzen wohnt, von vornherein nicht wie ein Inlandschweizer zu behandeln. Es geht darum, einen vernünftigen Ausgleich zu finden. Es ist auch damit zu rechnen, dass in Zukunft möglicherweise noch viele, heute unbekannte Fragen sich stellen werden. Aus diesem Grunde sollte die Aufzählung der Materien im Verfassungsartikel nicht abschliessend sein. Der Gesetzgeber soll die Möglichkeit haben, auf die verschiedenartigsten Verhältnisse Rücksicht zu nehmen. Es ist auch zu bedenken, dass der Bund nicht frei ist, auf dem Gebiet der Auslandschweizerpolitik so Gesetze zu erlassen wie er will. Er muss auf das Völkerrecht Rücksicht nehmen, ferner auf die Tatsache, dass dem Vollzug dieser Gesetzgebung natürliche Schranken gesetzt sind.

Mit der Verwirklichung des Auslandschweizer-Verfassungsartikels beschreitet die Schweiz einen eigenen Weg. Der Artikel 45bis schafft eine brauchbare Verfassungsgrundlage zu einer verstärkten, zielbewussten und zusammenhängenden Auslandschweizerpolitik des Bundes. Es wird Sache der Bundesversammlung sein, nach der Zustimmung von Volk und Ständen die einzelnen Fragen zu regeln. Im Vordergrund stehen zur Zeit das Unterstützungswesen, die Erfüllung der Wehrpflicht und die Ausübung politischer Rechte.

Vor einer Neuordnung der Warenumsatzsteuer

Aus der Antwort des Bundesrates auf eine kleine Anfrage geht hervor, dass die Bundesverwaltung gegenwärtig eine gesetzliche Neuordnung des gesamten Rechtes der Warenumsatzsteuer vorbereitet. Ein erster Verwaltungsentwurf zu einem Bundesgesetz über die Warenumsatzsteuer liegt bereits vor. Der Bundesrat machte diese Mitteilung im Zusammenhang mit der Bemerkung, dass zur Zeit Einzelmassnahmen für Steuerbestimmungen nicht angezeigt seien. Eine solche Einzelmassnahme war hinsichtlich der Befreiung von zollfrei eingeführten medizinischen und wissenschaftlichen Instrumenten und Apparaten von der Warenumsatzsteuer angeregt worden, weil mit der doppelten Begünstigung dieser Einfuhren eine unbeabsichtigte Benachteiligung der schweizerischen Hersteller solcher Waren verbunden sei. Im Verwaltungsentwurf für das neue Bundesgesetz ist der Wegfall der Steuerbefreiung dieser Einfuhren jedoch vorgesehen.
